

Norm

# Corona – Betriebsärzte dürfen ab 7. Juni 2021 impfen. Was ist versicherungstechnisch zu beachten, Herr Senk?

Ab 7. Juni 2021 können Betriebe ihre Mitarbeitenden durch den Betriebsarzt gegen Corona impfen lassen. Große Unternehmen bereiten sich derzeit mit der Einrichtung von Impfstraßen darauf vor. Andere Unternehmen werden auf die Praxen der Betriebsärzte zurückgreifen. In diesem Interview erklärt Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht bei der AVW Gruppe, welche versicherungstechnischen Aspekte dabei beachtet werden müssen.



Wolf-Rüdiger Senk,  
Bereichsleitung Versicherungsrecht

**Herr Senk, viele große Unternehmen richten derzeit Impfstraßen ein, um ihre Mitarbeitenden flächendeckend gegen Corona impfen zu lassen. Wie gestaltet sich die versicherungstechnische Absicherung einer solchen betrieblichen Impfstraße?**

**Wolf-Rüdiger Senk:** Die Versicherer geben hierfür bei den über uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungen überwiegend grünes Licht. In der Vergangenheit sind von vielen Unternehmen Gripeschutzimpfungen im ähnlichen Rahmen durchgeführt worden, somit sehen die Versicherer hier kein erhöhtes Risiko in der Betriebshaftpflicht. Dies gilt allerdings so uneingeschränkt nur für das reine Betriebsrisiko, insbesondere das Bereitstellen von Räumlichkeiten. Nicht hingegen für das Impfrisiko im weiteren Sinne.

**Also muss eine klare Grenze zwischen dem betrieblichen Haftpflichtrisiko und dem Ärztehafpflichtrisiko gezogen werden?**

**Wolf-Rüdiger Senk:** Ja, definitiv.

## Was bedeutet das konkret für die Praxis?

**Wolf-Rüdiger Senk:** Das betriebliche Risiko einer Impfstraße bezieht sich auf das Bereitstellen und Betreiben einer Infrastruktur und Räumlichkeiten, um Menschen dort mit einer Impfung versorgen zu können. Dagegen stellt das Ärztehafpflichtrisiko auf die ärztliche Tätigkeit bei der Arbeit am und mit dem Patienten ab. Die daraus resultierenden Risiken sind natürlich um ein Vielfaches größer im Hinblick auf mögliche Fehler und daraus resultierende Schäden an Leib und Leben, so dass aus Sicht der Haftpflichtversicherer die ärztliche Berufshaftpflicht das deutlich problematischere Risiko darstellt.

Grundsätzlich gilt, dass alles was über die reine Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Betrieb einer Impfstraße hinausgeht, eine Vielzahl von Haftungsrisiken sowohl unter zivil- als auch strafrechtlichen Aspekten beinhaltet. Diese Risiken sind exemplarisch einem Blog der renommierten Kanzlei CMS zu entnehmen: <https://www.cms-hs-bloggt.de/rechtsthemen/coronavirus-handlungsempfehlungen-fuer-unternehmen/haftung-corona-schutzimpfungsprogramm-betriebsarzt/>

## Das klingt fast so, als sollte man Unternehmen davon abraten, Impfstraßen einzurichten?

**Wolf-Rüdiger Senk:** Nein, das nicht. Man sollte allerdings gut vorbereitet sein. Die Unternehmen sind gut beraten, Art und Durchführung der betrieblichen Impfungen, so löblich diese auch unter dem Pandemieaspekt sein mögen, genau zu prüfen und abzuwägen, um sich nicht unversehens Risiken ausgesetzt zu sehen, die eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung nicht decken kann. Unproblematisch bleibt jedoch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für den Impfstraßenbetrieb.

## Wie kann der Impfbetrieb vor diesem Hintergrund dann am besten aussehen?

**Wolf-Rüdiger Senk:** Eine denkbare Option ist die Durchführung der Impfungen durch extern bestellte Betriebsärzte. Dann sind die Risiken von der Einladung zum Impftermin über die Bereitstellung der Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsbögen bis hin zur eigentlichen Impfung ausgelagert. Das Unternehmen haftet somit nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Beauftragten und die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

## Eine letzte Frage, Herr Senk: Handelt es sich bei der Einrichtung einer Impfstraße eigentlich um eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung für die Betriebshaftpflichtversicherung?

**Wolf-Rüdiger Senk:** Ja, im Zweifel schon. **Solange der Betrieb einer Impfstraße neben der Haupttätigkeit betrieben wird, handelt es sich nicht pauschal um eine Gefahrerhöhung, wenn der bisherige Rahmen (so wie bei z.B. den jährlichen Gripeschutzimpfungen) nicht überschritten wird.** Unsere bevorzugten Versicherer haben uns signalisiert, die Impfstraßen prämiennneutral per Nachtrag einzuschließen, wenn diese von AVW angezeigt werden. Daher möchten wir unsere Kunden bitten: Sollten Sie eine Impfstraße betreiben oder einrichten wollen, zeigen Sie uns dies bitte an, damit wir es Ihrem Betriebshaftpflichtversicherer mitteilen können.

Vielen Dank für das Interview, Herr Senk!



## WIE ENTWICKELT SICH WOHNEN?

Der Pestel-Wohnmonitor liefert Antworten. Gezielt und exklusiv für Ihre Region